

Hinweise zur Mitgliedschaft

- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung des Vereins der Bewerber angehören will.
- Alle Antragsteller zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Bauumlage in Höhe von Euro 1,00 bzw. Euro 2,60 beim Familienbeitrag ist im Grundbeitrag enthalten.
- Beiträge sind Monatsbeiträge und quartalsweise im Voraus zu zahlen. Jeweils zu Beginn des laufenden Quartals, mithin zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres, erfolgt der Bankeinzug (SEPA-Lastschriftverfahren) des Beitrages. Für Tennis gelten die Regelungen der Ergänzung. Die Pre-Notification erfolgt mindestens 2 Tage vor der Abbuchung.
- Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen und/oder eine persönliche Rechnung erhalten möchten, stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand und zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Selbstzahlergebühr in Höhe von Euro 5,00 pro Quartal.
- Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist gestellt. Erfolgt die Zahlung bis dahin nicht, wird eine 2. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist erteilt. Für die Mahnungen trägt das Mitglied mit jeweils Euro 2,50 zur Kostendeckung bei. Darüber hinaus kann ein Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
- Auf Antrag zahlen Schüler, Studenten und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag. Dies gilt für die Dauer des Schulbesuchs, des Studiums oder der Ausbildung. Auf Antrag zahlen FSJler (Freiwilliges Soziales Jahr), BFDler (Bundesfreiwilligendienst) oder FWDler (Freiwilliger Wehrdienstleistender), erwerbslose Mitglieder, Empfänger von ALG II (Arbeitslosengeld II) oder Schwerbehinderte (ab 50%) einen ermäßigten Beitrag.
- Für alle Ermäßigungen gilt eine schriftliche Antrags- und Nachweispflicht. Dem Antrag sind entsprechende eindeutige Nachweise beizufügen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises für den Ermäßigungsgrund obliegt dem Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig.
- Ermäßigungen gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem 1. des Quartals, das auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist und die Voraussetzungen für die Ermäßigungen gegenüber dem Verein in schriftlicher Form nachgewiesen worden sind.
- Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf der vorgenannten Daten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum. Bei Rücknahme einer Kündigung nach der Kündigungsfrist wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 8,00 fällig.